

Vor der Völkerbunds-Tagung

26. Februar 1926

Die deutsche Delegation für die Märztagung des Völkerbundes, die nach dem Beschluß des Reichstags unter Führung des Reichsanzalters Dr. Luther und des Reichsaussenministers Dr. Stresemann stehen wird, soll bereits am 6. März ds. Js. die Abreise nach Genf antreten, jedoch sie schon am Nachmittag des 7. März in Genf eintreffen wird. Daraus geht hervor, daß die von englischer Seite gewünschte Vorbereitungs- und Beratungskonferenz, die zu einer Verständigung über den Streit um die Ratifikation führen soll, auf jeden Fall zustande kommen dürfte. Chamberlain und Briand werden ebenfalls am 7. März in Genf ankommen, jedoch die wichtigsten Staatsmänner zu diesem Zeitpunkt am Tagungsort des Völkerbundes versammelt sein werden.

Die deutschen Delegierten werden voraussichtlich mit einem umfangreichen Beratungsprogramm nach Genf fahren. Man wird voraussichtlich versuchen, auch in der Frage der Abkürzung der Räumungsfrist, der Regelung der Luftfahrt und der Beilegung der internationalen Militärkontrollen zu Verhandlungen zu gelangen, denn derartig wichtige politische Nebenfragen spielen im gegenwärtigen Augenblick fast eine ebenso bedeutungsvolle Rolle, wie die Aufnahme Deutschlands in den Völkerbund, die lediglich den Rahmen für die Entwicklung der neuen europäischen Politik abgeben kann.

Wie bereits gemeldet wurde, hat sich die Reichsregierung in der Erweiterung des Völkerbundesrates freie Hand vorbehalten. Man wird dieses Problem deutschseits im Zusammenhange mit allen damit in Verbindung stehenden politischen Gesichtspunkten zu prüfen haben, jedoch die Wünsche Polens mehr oder weniger eine untergeordnete Rolle spielen. Wenn die anderen Völkerbundsmächte keine ernstlichen Bedenken geltend machen wollen, das kampfslustige Polen zum Völkerbundsmitglied zuzulassen, so wird man deutschseits nicht umhin können, den Dingen freien Lauf zu lassen. Vorläufig sieht jedoch nur soviel fest, daß man deutschseits ernsthaft daran interessiert ist, bei diesen wichtigen Entscheidungen als gleichberechtigte Macht auszusprechen und daß man sich nicht darauf einlassen will, Kompromisse zu schließen, die von vornherein den Stempel der Zwangsläufigkeit in sich bergen.

Meinungsverschiedenheiten im englischen Kabinett?

In Londoner politischen Kreisen herrscht zur Zeit größte Aktivität. Der Generalsekretär des Völkerbundes

Ausfallgarantie des Reiches für den Export nach Rußland.

26. Februar 1926.

Im Haushaltsauschuß des Reichstages wurde am Donnerstag zunächst die Frage der Ausfallgarantie des Reiches für den Export nach Rußland behandelt. Abg. Dr. Crämer (D. Sp.) berichtet über die bisherigen Beratungen im Unterausschuß. Die Vergünstigungen, die mit der Ausfallgarantie verbunden sind, sollen vorzugsweise den notleidenden deutschen Wirtschaftszweigen zugute kommen. A. B. der Kohlen und Metall erzeugenden und weiterverarbeitenden Industrie. Die Hauptmenge der zu erwartenden Aufträge wird nach Angabe der russischen Verkäufer bereits in einigen Monaten eintreffen.

In der Abstimmung beschloß der Ausschuß mit großer Mehrheit, der Reichsregierung die Ermächtigung zu erteilen nach Maßgabe bestimmter festzulegender Voraussetzungen, eine Garantie für Lieferungs geschäfte nach Rußland bis zum Höchstbeitrage von 105 Millionen Mark zu übernehmen, jedoch derart, daß die Vorkaufsumme der Industrie auf 20 Prozent beschränkt bleibt, während für die weiteren Ausfälle die Garantie von Reich und Länder in Höhe von 75 Prozent des Ausfalls eintritt, woran Reich und Länder im Verhältnis von 7:5 beteiligt sind.

Förderung der Ausfuhr durch Export-Kredit-Versicherung.

In der letzten Sitzung des Gesamtvorstandes des Verbandes Sächsischer Industrieller, berichtete Herr Reichstagsabgeordneter Dr. Schneider über den Plan des Reichswirtschaftsministeriums, zur Förderung der Ausfuhr aus den Mitteln der produktiven Erwerbslosenfürsorge eine Export-Kredit-Versicherung einzurichten. In der Aussprache wurde die Befürchtung ausgesprochen, daß bei versichertem Kredit auch sehr gewagte Geschäfte unternommen könnten. Demgegenüber wurde darauf hingewiesen, daß der Exporteur ein Drittel des Risikos selbst tragen müsse, ein weiteres Drittel trage die übliche Prämie selbst vornehmen müsse, das letzte Drittel trage das Reich, das aber im Falle des katastrophalen Risikos (Krieg, Moratorium, Erdbeben usw.) und im Falle von größeren Schäden auch das Drittel der privaten Versicherung mit übernehme. Die von Hamburger Exporteuren erhobenen Bedenken wurden eingehend erörtert. Ueberwiegend kam jedoch zum Ausdruck, daß es zu begrüßen sei, wenn das Reich die Aufwendungen für Erwerbslosenfürsorge in dieser Weise zur Belebung der Wirtschaft verwenden, anstelle bloßer Unterstützung, also lieber vermehrte Ausfuhr und damit vermehrte Beschäftigung schaffe. Falls die neue Einrichtung sich bewähre, wird man vielleicht nach dem Vorbilde Englands und der Schweiz später größere Mittel für neue Versicherungen aufwenden können.

Drummond, spricht fast täglich im Auswärtigen Amt vor und verhandelt mit Mitgliedern des Kabinetts. Chamberlain hatte gestern Besprechungen mit dem französischen und dem spanischen und vorgestern Abend mit dem italienischen Botschafter. Gleichzeitig verhandelt der englische Gesandte in Warschau mit dem polnischen Außenminister Strzymski und schließlich berät die englische Regierung mit den Regierungen der Dominions. Trotz alledem ist man sich keineswegs über die Völkerbunds politik schlüssig geworden. Wie der Evening Standard berichtet, sind innerhalb des englischen Kabinetts Meinungsverschiedenheiten ausgebrochen, besonders wegen der Ansprüche Polens. Baldwin hat sich, wie verlautet, gegen eine Erweiterung des Völkerbundesrates ausgesprochen. Chamberlain persönlich sei, schreibt das Blatt, für die Zumeisung eines Ratossitzes an Polen. So sei denn die Aufgabe der Ausarbeitung einer Instruktion für die englischen Vertreter bei der Völkerbunds ratsitzung äußerst schwierig. Auch der liberale „Star“ ist kritisch. Es sei klar, so schreibt er, daß Chamberlain Frankreich in der polnischen Frage zu unterstützen wünsche. Aber die übrigen Kabinettsmitglieder hielten die Weisheit einer solchen Politik für zweifelhaft und deshalb sei die Entscheidung erneut verschoben worden.

Neuwahl der Saar-Regierung vor Deutschlands Eintritt?

26. Februar 1926.

Die provisorische Tagesordnung der nächsten Sitzung des Völkerbundsrates hat wie der diplomatische Korrespondent des Daily Telegraph mittelt, in Londoner politischen und diplomatischen Kreisen Ueberrachung hervorgerufen, weil der erste Punkt die Ernennung des Vorsitzenden und der Mitglieder der Saar-Regierung vorsehe. Da Deutschland seinen Sitz im Rate frühestens am zweiten oder dritten Tage der Tagung werde einnehmen können, entstehe die Frage, ob diese Einteilung der Tagesordnung, wenn man an ihr festhalte, nicht letzten Endes die deutschen Vertreter von der Besprechung dieser für Deutschland sehr bedeutsamen Frage ausschließe. Die Frage werde deshalb, wie der Korrespondent mittelt im Unterhause zur Sprache gebracht werden. Es werde verlangt werden, daß die englische Delegation für eine Einteilung sorgte, die Deutschland keine ihm zustehenden Rechte sichert. Auch die beabsichtigte Behandlung der Einführung eines besonderen Untersuchungssystems im entmilitarisierten Rheinlande habe Ueberrachung hervorgerufen, weil dieser Punkt nach jedes Mal verschoben worden sei.

Sächsischer Landtag.

Sitzung vom 25. Februar.

Vor Eintritt in die Tagesordnung gab Ministerpräsident Heldt folgende Erklärung ab:

„In der Morgenansprache des Dresdner Anzeigers vom 24. Februar wird eine Notiz der „Sächsisch-Böhmischen Korrespondenz“ abgedruckt, wonach der Abgeordnete Artz sich in einer Versammlung der Dresdner sozialdemokratischen Partei-Funktionäre dahin geäußert haben soll, er werde nunmehr mit seinem Material herauskommen und dafür sorgen, daß Heldt dorthin komme, wo Zeigner gewesen sei. Allerdings wird zu dieser Notiz in der Ausgabe der Dresdner Volkszeitung vom 24. Februar unter der Ueberschrift „Eine Falschmeldung“ betont, der angeführte Satz sei eine in jeder Beziehung unwahre Behauptung. Artz habe weder in diesem noch in ähnlichem Sinne in der Delegiertenversammlung gesprochen. Gleichwohl hat das Ministerium für Volksbildung als vorgelegte Dienstbehörde den Abgeordneten Artz zu einer Neußerung hierüber aufgefordert. Bei seiner Vernehmung hat er folgendes erklärt:

„Es würde mir ein leichtes sein, nachzuweisen, daß ich die mir in einer Notiz der „Sächsisch-Böhmischen Korrespondenz“ in den Mund gelegte Neußerung bezüglich des Herrn Ministerpräsidenten Heldt nicht getan habe. Ich lehne es aber aus prinzipiellen Gründen auf Grund der Reichsverfassung ab, meiner vorgelegten Dienstbehörde in einer Angelegenheit Rede und Antwort zu stehen, die mich lediglich in meiner Eigenschaft als Politiker betrifft.“

Hiernach muß fürs erste davon ausgegangen werden, daß der Abgeordnete Artz jedenfalls in jener Delegiertenversammlung gegen den sächsischen Ministerpräsidenten nicht den Vorwurf kraßbarer Handlungen erhoben hat. Nachprüfen bleibt, wie eine solche Zeitungs meldung überhaupt hat entstehen können. Vorbehaltlich dieser Prüfung erachte ich mich für verpflichtet, dem Landtag von dem Vorange Mittelung zu machen, weil es dem Landtag nicht gleichgültig sein kann, wenn in der Öffentlichkeit gegen den von ihm gewählten Ministerpräsidenten ein solch unerhört schwerer Vorwurf erhoben wird.“

Unmittelbar darauf beantragte der Kommunist Bötscher die Besprechung der Erklärung, aber dies wurde gegen die Stimmen der Kommunisten und der Linkssozialisten abgelehnt.

Ministerialdirektor Just antwortete auf eine kurze Anfrage des Abgeordneten Bed über die Ablehnung des Schadenersatzes gegenüber den bei dem Autohubsunglück in Brischwitz verunglückten Fahrern. Der Regierungsvertreter erklärte, es treffe zu, daß die staatliche Kraftwagenverwaltung den beim Brischwitzer Autounfall verletzten Personen gegenüber die Rechtsverpflichtung zum Ersatz des Schadens nicht anerkannt habe. Gleichwohl habe die Kraftwagenverwaltung nach dem Abschluß der Erörterungen um das Einverständnis des Finanzministeriums gebeten, daß den Verletzten angemessene Entschädigungen gewährt

werden. Das Finanzministerium habe diesem Vorschlag zugestimmt. Bisher seien rund 5700 Mark ausbezahlt worden. Die Regierung betonte, daß die Gerichte der tatsächlichen Grundlage entbehren, daß die Betriebs sicherheit auf den staatlichen Kraftwagenlinien managhaft sei. Seit Anfang 1926 sei kein Reisender auf den Autobussen tödlich verunglückt. Bis zum Brischwitzer Unglück seien niemals ernstere Verletzungen von Personen vorgekommen.

Dann wurden noch zwei Haushaltskapitel ohne Aussprache glatt genehmigt. Nächste Sitzung am Donnerstag: Gesetzentwürfe über Ausgabe von Schatzanweisungen, Amnestie usw. und Haushaltskapitel.

Der Kompromißantrag zur Auseinandersetzung mit den Fürsten.

Der Rechtsausschuß des Reichstages beschäftigt sich mit dem Kompromißantrag über die vermögensrechtliche Auseinandersetzung mit den Fürstenhäusern. Die allgemeine Bestimmung über das Reichs-Sondergericht wurde angenommen. Eine ausgedehnte Aussprache entspann sich über § 5, der die Vorschriften enthält, nach denen das Reichs-Sondergericht zu urteilen hat. Der § 5 wurde nach der Ablehnung verschiedener Abänderungsanträge in folgender Fassung in erster Lesung angenommen:

„1. Bei der Zuteilung der Vermögen ist zu berücksichtigen, ob die einzelnen Vermögensstücke von den Mitgliedern der Fürstenhäuser feinerzeit auf Grund eines Privatrechtes oder insbesondere in den Zeiten der absoluten Monarchie auf sonstige Weise erworben worden sind, namentlich auf Grund des Völkerbundes, oder sonstiger öffentlicher Rechte oder gegen Leistungen, die sie nur kraft ihrer Souveränität bewilligen konnten.“

2. Gegenstände, auf deren Besitz ein Land aus Gründen der Kultur oder Volksgesundheit Wert legen muß, Theater einschließlich Theaterfundus und zur ständigen öffentlichen Besichtigung freigegebene Schätze mit Inventar, Museen, Sammlungen, Archive und Bibliotheken, Parkanlagen und dergleichen erhält das Land in der Regel auf seinen Antrag als Eigentum. Ob und inwieweit für solche Gegenstände oder Einrichtungen eine Entschädigung zu gewähren ist, richtet sich nach freiem Ermessen, insbesondere aber danach, a) ob sie bereits vor der Staatsumwälzung des Jahres 1918 der Öffentlichkeit zugänglich oder nutzbar gemacht waren, b) ob sie im ganzen oder teilweise veräußert sind oder nicht, c) ob ein Nutzungswert vorhanden oder wie hoch er ist, d) ob und in welchem Umfange er mit den Unterhaltungslasten verbunden ist.

3. Bei der Zuteilung von Land und Forstbesitz an die vormals regierenden Häuser wird die Größe des Landes und keine staatlichen Notwendigkeiten, Siedlungsmöglichkeiten, Städte-Erweiterungen, Schaffung von Erholungsstätten und dergleichen, ausschlaggebend sein.

4. Vermögensstücke der einen Partei sind auf die andere zu übertragen, wenn dies zur Erreichung eines billigen Ausgleiches oder einer billigen Entscheidung erforderlich ist.

5. Bei der Bemessung der den Fürstenhäusern zuzusprechenden Vermögensstücke, Kapitalien oder Renten ist die wirtschaftliche und finanzielle Lage beider Parteien zu berücksichtigen. Hierbei soll einerseits durch Zuweisung aus der Masse der vorhandenen Vermögenswerte den vormals regierenden Häusern eine würdige Lebenshaltung gewährleistet werden, andererseits aber berücksichtigt werden, daß die allgemeine wirtschaftliche Lage des deutschen Volkes infolge des Krieges und der Nachkriegszeit eine gegenüber den früheren Verhältnissen sehr wesentlich herabgedrückt ist und daß die Ausgaben in Wegfall gekommen sind, die den vormals regierenden Fürstenhäusern früher dadurch erwachsen sind, da sie Träger der Staatsgewalt waren.“

6. Soweit von Vermögensstücken der vormals regierenden Fürstenhäuser Gebrauchs- oder Nutzungsrechte an dritte vorliegen, oder zugesichert worden sind, sind diese Rechte in geeigneter Weise sicherzustellen.

7. Bei der Aufwertung von Ansprüchen hat das Aufwertungsgericht vom 16. Juli 1925 mit der Maßgabe Anwendung zu finden, daß für Ansprüche und Kapitalabfindungen die für die Ueberlassung von Gebäuden und Grundstücken an ein Land den früher regierenden Häusern zugekauften sind, die für die Aufwertung von Hypotheken gesicherten Kaufgelder maßgebenden Bestimmungen auch dann Maß greifen, wenn die Ansprüche auf Kapitalabfindungen hypothekarisch nicht gesichert sind.

8. Den Mitgliedern der vormals regierenden Häuser früher zustehenden Zivillisten und ähnlichen Renten (Kronfidei, Krondotationsrenten u. a.) fallen ohne Entschädigung fort.

9. Den Ländern ist aus der vorhandenen Vermögensmasse ein angemessener Ausgleich für die aus der Uebernahme von Versorgungsansprüchen ehemaliger Hofbediensteter entstehenden Lasten zu bewilligen.“

§ 6 wurde in folgender Fassung angenommen: „Wenn durch Spruch des Reichs-Sondergerichts oder in einem vor dem Reichs-Sondergericht abgeschlossenen Vergleich ein Land zur Zahlung von Kapital oder Renten verpflichtet wird, so ist die empfangsberechtigte Partei verpflichtet, diese Beiträge und ihre Erträge bis zum Ablauf des Jahres 1950 nur für die privatrechtlichen Bedürfnisse des vormals regierenden Hauses oder zu wohltätigen oder kulturellen Zwecken zu verwenden. Die Verbringung eines ausgesetzten Kapitals ins Ausland ist nur mit Genehmigung des Landes zulässig. Bei Zuzückerhandlungen gegen diese Verpflichtungen kann das Land eine zu zahlende Rente oder ein zu zahlendes Kapital ganz oder teilweise einbehalten oder ein bereits bezahltes Kapital ganz oder teilweise zurückerfordern, oder die Verpflichtung zur Zahlung von Renten oder Kapital für erloschen erklären. Streitigkeiten hierüber entscheidet das Reichs-Sondergericht.“